

Wegen Vergewaltigung der Ehefrau verurteilt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **37 (1981)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wegen Vergewaltigung der Ehefrau verurteilt

Mitte Februar ist erstmals in der französischen Justizgeschichte in Grenoble ein Mann wegen Vergewaltigung seiner inzwischen von ihm geschiedenen Frau zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, von einem Geschworenengericht aus lauter Männern. Das Urteil wurde als Sensation gewertet, weil bisher in Frankreich die Vergewaltigung der Ehefrau durch ihren Ehemann gar nicht als strafbar galt. Die Umstände im konkreten Fall waren übel: Der Ehemann hatte die Tat als eigentliche Straffaktion inszeniert, weil die Frau, seiner Brutalität nach wenigen Monaten Ehe überdrüssig, die Scheidung eingereicht hatte. Er überfiel sie mit Komplizen, zerrte sie in ein Auto und schleppte sie in einen Park, wo er sie ohrfeigte, mit 14 Messerstichen

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16*

Telefon 33 76 23, 33 84 14

verletzte und schliesslich vergewaltigte. Zum Zeitpunkt dieses Verbrechens waren sie dem Gesetz nach noch verheiratet, der Scheidungsprozess hatte noch nicht einmal begonnen. Es ist zu vermuten, dass es wegen der daraus resultierenden juristischen Erwägungen 27 Monate dauerte, bevor die Vergewaltigung vor Gericht kam.

Dass ein solches Urteil überhaupt noch als Sensation bezeichnet werden muss, gibt zu denken. Eine Frau, die von ihrem Mann derart brutal misshandelt wird, müsste ganz selbstverständlich zu ihrem Recht kommen können. Vergewaltigung in der Ehe ist aber oft genug ein viel leiserer, weniger spektakulärer Gewaltsakt. Was passiert in solchen Fällen? — Und wie steht es in der Schweiz? Bis heute ist Vergewaltigung nur ausserhalb der Ehe möglich. Doch das soll in absehbarer Zukunft endlich geändert werden, gemäss dem Vorschlag der Expertenkommission für die Revision des schweizerischen Strafgesetzbuches, der am 25. Februar 1981 veröffentlicht worden ist und der nun in die Vernehmlassung geht.

Bleibt der Ehemann «Namensgeber» der Frau?

Die Vorberatende Kommission des Ständerates hat das neue Ehe- und Ehegüterrecht des Zivilgesetzbuches (ZGB) gutgeheissen und dabei den meisten vom Bundesrat vorgeschlagenen Reformen zugestimmt, die volle «Namensfreiheit» und den «Hausfrauenlohn» der Ehefrau jedoch abgelehnt.

Wie Kommissionspräsident Jost Dillier (CVP, OW) und die welsche Kommissions-